

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 58.

Mittwoch den 27. Februar.

1850.

### Bekanntmachung.

Die bestehende Vorschrift gemäß gegen das Ende jedes akademischen Halbjahres zu haltende Revision der Universitätsbibliothek findet diesmal vom 28. Februar bis 6. März statt, und es werden daher alle Diejenigen, welche Bücher entliehen haben, hierdurch aufgefordert, diese während der genannten Tage gegen Zurücknahme ihrer Empfangsbescheinigungen abzuliefern. Vom 11. März an werden Bücher wieder ausgeliehen.

Leipzig, am 25. Februar 1850.

Die Universitätsbibliothek.

### Landtag.

Siebenunddreißigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 25. Februar.

Die Registrande zeigten in der heutigen Sitzung den Eingang des Biedermañschen Berichts über die deutsche Angelegenheit an, über welche, wenn nichts dazwischen kommt, noch in der gegenwärtigen Woche Beschluß gefaßt werden wird. Nach Erledigung der Registrande, die außer einem Decret wegen der für den Bau des neuen Museums verlangten Position nichts von Belang enthielt, folgten drei Interpellationen. Zuerst fragte Abg. Dr. Wagner aus Dresden mit Hinweisung auf die traurigen Verhältnisse des Gewerbebetriebs in Dresden, auf dessen Hebung die Regierung bei Eröffnung des Landtags Hoffnung gemacht, „ob jene im Stande zu sein glaube, die Errichtung einer Hypothekbank baldigst bewerkstelligen zu können, und ob sie bereits zu diesem Zwecke Vorbereitungen getroffen?“ Die zweite Interpellation, die der Abg. Dammann an die Regierung richtete, ging dahin: „ob und wann das Einberufungsschreiben an Dr. Schaffrath, dessen Zulassung am 18. d. M. beschlossen worden, abgegeben worden sei?“ Endlich die dritte Anfrage — vom Abg. Dr. Theile — lautete: „ob es gegründet sei, daß, einem Gerüchte zufolge, die Regierung Behufs der Befetzung der durch Dr. Harleß' Berufung nach Dresden erledigten (Honorar-) Professur mit einem auswärtigen Theologen Verhandlungen angeknüpft und somit das der theologischen Facultät seit den Jahren 1520 und 1616 zustehende Recht der Denomination gekränkt habe?“ — Hierauf erklärte in Betreff der neulichen Anfrage des Abg. Thalkwiz, ob nach der Verordnung vom 14. April 1848 schon jetzt, da noch keine Gewerbefreiheit bestehe, Jedermann, auch ohne das Buchdruckergeräth erlernt zu haben, eine Druckerei errichten könne, Staatsminister v. Friesen: die Frage stehe in gar keinem Zusammenhange mit dem Inhalte der Verordnung, da dieselbe weiter gar nichts enthalte, als daß die früher vom Ministerium erteilten Concessionen künftighin von den Behörden selbst gegeben werden sollten. In Zweifelsfällen würde übrigens eine instanzmäßige Entscheidung herbeizuführen sein. Der Interpellant behielt sich jedoch weitere Anträge vor. Die Kammer ging sodann zur Tagesordnung, und zwar zur Berathung des Berichts des ersten Ausschusses über das königl. Decret, die während des Urlaubs erkrankten oder verstorbenen Militairpersonen betreffend, über. Referent war Abg. v. Friesen. Die Bestimmungen, sagt der Bericht, um deren Aufhebung und beziehentlich Beschränkung es sich handelt, haben nach §. 81. des

Ges. v. 7. Decbr. 1837 nur auf Unterofficiere und Soldaten Anwendung und stellen im Allgemeinen fest: „daß auch während des Urlaubs erkrankte Soldaten auf Kosten des Staats mit ärztlicher Hilfe versehen und im Fall des Absterbens zu deren Beerdigung gewisse Beiträge zu leisten sind.“ Dem Ausschusse nun ist es nicht allein billig, sondern auch nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit recht erschienen, die Bestimmungen der §§. 86. bis mit 99. des Ges. v. 7. Decbr. 1837 nur für die in der Kriegreserve und der zweiten Abtheilung der Armee stehenden Mannschaften, wenn sie auf ständigem Urlaub sich befinden, unter den im Gesegentwurf enthaltenen Beschränkungen aufzuheben, für alle andern aber auch ferner fortbestehen zu lassen. Dagegen hat die Staatsregierung angeführt, daß der fragliche Gesegentwurf in der Absicht vorgelegt worden, um Ersparnisse zu erzielen und eine in keiner andern deutschen Armee bestehende Einrichtung in Wegfall zu bringen. Der Ausschuss hat sich indessen nicht können bewegen fühlen, durch diesen Einwand von seiner Ansicht abzugehen, und rath der Volksvertretung an: 1) §. 1. des vorliegenden Gesegentwurfs in folgender beschränkter Maasse: „die in den §§. 86. bis mit 99. des Gesetzes des ersten Theil der Ordonnanz betr. vom 7. Decbr. 1837 enthaltenen Bestimmungen leiden auf Unterofficiere und Soldaten der Kriegreserve und der zweiten Abtheilung der Armee, welche, während sie auf ständigem Urlaub sich befinden, nicht weiter Anwendung“, und 2) §. 2. in nachstehender veränderter Fassung anzunehmen: „es bleiben jedoch diese Bestimmungen auch für die obgedachten Unterofficiere und Soldaten noch in Kraft, wenn sie, im Fall der Beurlaubung, auf dem Wege von ihrer Truppenabtheilung bis in den Beurlaubungsort, oder von letzterem, wenn sie zum Dienste eintreffen, zurück bis zu ihrer Truppenabtheilung erkranken oder versterben.“ — Reg.-Commissar v. Wisleben accentuirt besonders bei seiner Vertheidigung des Entwurfs die Erhöhung des Budgets (um 8000 Thlr.), wenn die Ausschussanträge angenommen würden; dieselben fanden jedoch lebhafteste Unterstützung, nur daß mehrere Abgeordnete die Modification aufgenommen wünschten, daß die Kosten dem Staate nicht zur Last fallen sollten, wenn eine „Verschuldung“ des Erkrankten oder Verstorbenen nachgewiesen werden könnte; doch nachdem Abg. Funkhanel dagegen eingewendet, daß die Grenze einer solchen Verschuldung schwer zu bestimmen sein würde, wurden bei der Abstimmung die bezüglichen Anträge (von Dr. Feld und Schwartze — Vicepräsid. Haberkorn hatte den seinigen zurückgezogen) verworfen, hierauf aber die Ausschussanträge resp. gegen 11 und 2 Stimmen, und das ganze Gesetz mit den beschlossenen Veränderungen gegen 4 Stimmen genehmigt.

Verantwortlicher Redacteur: Professor Dr. Schletter.

Berlin, 26. Febr. Betwoche: Weizen poln. 50—54. Roggen loco 26—27 1/2, pr. Frühjahr 25—24 1/2. Weiz. Juni 25 1/2—1/2, Juni-Juli 26 1/2—26, Juli-Aug. 27—28 1/2. Hafer loco 18—18, pr. Frühjahr 14 1/2—1/2. Gerst. loco 22—24, Heine 19—21. Rüböl loco 12, pr. Febr. März 12 1/2—1/2, März-April 12 1/2—12, April-Mai 12, Mai-Juni 12, Juni-Juli 11 1/2, Sept.-Oct. 11 1/2—11.

Spiritus loco ohne Faß 15 1/2, mit Faß pr. Febr.-März 13 1/2, März-April 13 1/2, April-Mai 13 1/2—1/2, Mai-Juni 14 1/2, Juni-Juli 14 1/2—14 1/2, Juli-Aug. 15—14 1/2.

London den 23. Februar.

32 Consols baar und auf Rechnung 95 1/4.